

Fragen und Antworten

Juni 2009

zum allgemeinverbindlichen Berufsbildungsfonds Gärtner und Floristen (BBF-GF)

1. Allgemeinverbindlichkeit und Geltungsbereich

Für wen und wo gilt der BBF-GF? (räumlicher Geltungsbereich)	Der BBF-GF gilt aufgrund der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowohl für Verbandsmitglieder JardinSuisse und SFV, als auch für Nichtmitglieder. Er gilt für die ganze Schweiz (Fondsreglement Art. 3).
Weshalb gilt der BBF-GF auch für Nichtverbandsmitglieder?	Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds für eine Branche allgemeinverbindlich erklären kann. Mit Beschluss vom 16. November 2006 hat der Bundesrat den BBF Gärtner und mit Beschluss vom 29. April 2009 die Erweiterung zum BBF Gärtner und Floristen allgemeinverbindlich erklärt.
Welche Betriebe unterstehen dem BBF-GF? (betrieblicher Geltungsbereich)	Alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig ihrer Rechtsform, welche in der Gärtner- und/oder der Floristenbranche tätig sind (Fondsreglement Art. 4), und unabhängig ob öffentlich oder privatwirtschaftlich.
Sind auch öffentliche Betriebe dem BBF-GF unterstellt?	Ja, alle öffentlichen Betriebe oder Betriebsteile die in der Gärtner- und/oder der Floristenbranche tätig sind, unterstehen dem BBF-GF.

2. Sinn und Zweck

Was ist der Sinn und Zweck des allgemeinverbindlich erklärten BBF-GF?	<p>Eine funktionierende Berufsbildung liegt im Interesse aller Unternehmungen. Berufsverbände erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugute kommen. JardinSuisse und SFV sorgen unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend aus- und weitergebildet werden.</p> <p>Durch den allgemeinverbindlichen BBF-GF werden sowohl Verbandsmitglieder als auch Nichtmitglieder zu Beiträgen für die Berufsbildung verpflichtet.</p> <p>Über den BBF-GF sollen alle Betriebe, welche gärtnerische/floristische Produkte erstellen und/oder gärtnerische/floristische Dienstleistungen erbringen, an den Kosten der Gemeinschaftsaufgabe "Förderung der gärtnerischen/floristischen Berufsbildung" beteiligt werden.</p> <p>Mit den Fondsmitteln sollen die berufliche Grundbildung und insbesondere die höhere Berufsbildung des Gärtner- und des Floristengewerbes gefördert werden.</p>
Profitieren auch Nichtverbandsmitglieder von den Geldern?	Ja, die Gelder kommen den Branchen und somit allen Betrieben zugute, unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft.

Was ist der Nutzen des BBF-GF?	<ul style="list-style-type: none"> - Verteilung der weiter steigenden Berufsbildungskosten auf die ganze Branche (Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder) - Ermöglichung einer aktiven Berufsbildungspolitik - Nachwuchswerbung und -förderung - Sicherung von Angebot und Qualität der gärtnerischen und der floristischen Berufsbildung - Auch in Zukunft bezahlbare Bildungsangebote für den weiterbildungswilligen Berufsnachwuchs
--------------------------------	---

3. Finanzierung

Wie wird das Fondsvermögen finanziert?	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der dem Fonds unterstellten Betriebe • Erträge aus dem Fondsvermögen • Spenden und freiwillige Zuwendungen • Sponsorenbeiträge
Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	<p>Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat die Aufsicht über den BBF-GF. Das BBT erhält jedes Jahr eine Kopie der Jahresrechnung samt Revisionsbericht. Das BBT ist befugt, bei missbräuchlicher Mittelverwendung dem BBF-GF die Allgemeinverbindlichkeit zu entziehen.</p>
Was kann der BBF-GF finanzieren?	<p>Die Verwendung der Gelder ist im 3. Abschnitt des Fondsreglements unter Artikel 7 „Leistungen“ wie folgt festgelegt:</p> <p>Der Fonds bezahlt Beiträge an folgende Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung; dieses umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information und Wissensvermittlung sowie Controlling; b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung; c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung; d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von JardinSuisse oder vom SFV betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung; e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung; f. Evaluationsverfahren zu und Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben; g. Den durch JardinSuisse und SFV im Zusammenhang mit der Berufsbildung erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand. <p>Insbesondere werden die im Leistungskatalog bezeichneten Aufgaben durch Beiträge gefördert.</p> <p>In Bezug auf andere die Berufsbildung fördernde Institutionen und Organisationen wirkt der BBF-GF lediglich ergänzend.</p>

4. Beitragspflicht

Wer ist beitragspflichtig?	Alle in der Gärtner- oder/und der Floristenbranche tätigen Betriebe (Fondsreglement Art. 3 bis 5), unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.
Wie hoch ist mein Beitrag?	Der Jahresbeitrag beträgt pro Betrieb CHF 200.00 plus CHF 50.00 pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter (ohne Lernende mit Lehrvertrag und ohne Teilzeitangestellte, welche nicht BVG-pflichtig sind) und Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber. Die Beiträge sind auf dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert und werden jährlich überprüft.
Wie kann ich feststellen, ob meine / unsere Unternehmung vom BBF-GF betroffen ist?	Im 2. Abschnitt "Geltungsbereich" des Fondsreglements ist die Unterstellung genau definiert.
Wie wird mein Beitrag ermittelt?	Der Beitrag wird grundsätzlich aufgrund der Selbstdeklaration fakturiert.
Was ist zu tun, wenn man nicht zur Branche gehört, aber trotzdem eine Rechnung erhalten hat?	Teilen Sie dies bitte umgehend der BBF-GF Geschäftsstelle schriftlich mit Unterschrift mit. Als Beleg dient zum Beispiel ein Auszug aus dem Handelsregister.
Was ist, wenn ich die Deklaration nicht einreiche, verweigere, oder offensichtlich falsch deklariere?	Erfolgt die Deklaration nicht (rechtzeitig) oder ist sie offensichtlich falsch, so wird der Betrieb durch die Fondskommission nach Ermessen eingeschätzt. Sie haben anschliessend die Möglichkeit, mit entsprechenden Belegen den Gegenbeweis zu erbringen. Kann keine ausreichende Gewissheit über die Höhe der Beiträge erreicht werden, so ist die BBF-GF Geschäftsstelle berechtigt, beim betreffenden Betrieb eine Kontrolle durchzuführen.
Was ist zu tun, wenn man mit dem in Rechnung gestellten Betrag nicht einverstanden ist?	Teilen Sie dies bitte umgehend der BBF-GF Geschäftsstelle schriftlich mit Unterschrift mit. Legen Sie entsprechende Belege bei (z. B. Abrechnungskopie und Reglement des anderen Berufsbildungsfonds, Personalliste usw.).
Müssen auch solche Betriebe in den BBF-GF einbezahlen, die Lernende ausbilden?	Ja, für die Beitragsberechnung werden die Lernenden aber nicht gezählt. Das Leistungsspektrum des BBF-GF ist sehr breit und umfasst beispielsweise auch die Förderung der Berufsinformation und der Weiterbildung.
Müssen auch solche Betriebe in den BBF-GF einbezahlen, die keine Lernenden ausbilden?	Ja. Von einer funktionierenden Berufsbildung profitieren alle Betriebe. Dank ihr stehen gut qualifizierte Berufsleute zur Verfügung.
Kann ich den Personenbeitrag vom Lohn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abziehen?	Nein, das ist nicht möglich.
Wer wird von der Beitragspflicht nicht erfasst?	Für die Beitragsberechnung werden nicht gezählt (abschliessende Aufzählung): <ul style="list-style-type: none"> • Lernende (mit Lehrvertrag) • Teilzeitangestellte deren Pensum nicht BVG-pflichtig ist • Nicht in der Gärtner-/Floristenbranche tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mischbetriebs
Im Büro meines Betriebes habe ich eine Angestellte, welche die Rechnungen für meinen Betrieb schreibt. Muss ich sie auch zählen?	Ja, da Ihr Betrieb nicht als Mischbetrieb gilt, gehört auch das Schreiben der Rechnungen zum Gartenbaubetrieb.
Ich arbeite als Selbständigerwerbender. Muss ich trotzdem den Beitrag bezahlen?	Ja. Nach dem Fondsreglement sind auch Einpersonbetriebe beitragspflichtig.

Ich beschäftige 4 Mitarbeiter und 3 Lernende. Die Lernenden kosten mich schon genug. Warum muss ich trotzdem noch bezahlen?	Aus dem BBF-GF werden Beiträge an ein sehr breites Spektrum von Leistungen bezahlt (von Berufsinformation bis Weiterbildung, s. a. Leistungskatalog). Die mit der Lehrlingsausbildung direkt zusammenhängenden Kosten (Berufsschule, überbetriebliche Kurse, Lehrabschlussprüfung) sind aber im Leistungskatalog nicht enthalten, da deren Finanzierung gesetzlich anders geregelt ist. Auch erhalten die Lernenden einen nach Lehrjahren abgestuften Lohn, welcher die durch Berufsschule und üK verursachten Absenzen berücksichtigt.
In meinem Betrieb sind auch ein Hilfsarbeiter und zwei Lernende beschäftigt. Muss ich für diese einen Beitrag entrichten?	Für den Hilfsarbeiter beträgt der Beitrag CHF 50.00. Für Lernende wird kein Beitrag erhoben.
Meine Firma ist eine GmbH. Muss ich mich selber deklarieren und somit auch den Personenbeitrag für mich bezahlen?	Ja, Sie müssen sich unter „Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ deklarieren. Gemäss Art. 4 des Fondsreglements sind alle gärtnerisch oder/und floristisch tätigen Firmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, beitragspflichtig.
Für die Lehrabschlussprüfung bezahle ich CHF 780.00. Übernimmt der BBF-GF diesen Beitrag?	Nein. Laut Gesetz ist die Finanzierung der Lehrabschlussprüfungen Sache der öffentlichen Hand und der Lehrbetriebe. Im Leistungskatalog des BBF-GF sind sie deshalb auch nicht enthalten.
Müssen auch solche Betriebe in den BBF-GF einbezahlen, die noch nie Leistungen eines Berufsverbandes beansprucht haben?	Ja. Die Berufsbildungsaktivitäten der Berufsverbände sind auf die ganzen Branchen und nicht auf einzelne Betriebe ausgerichtet. JardinSuisse und SFV sind zwar Träger des BBF-GF, die Gelder sind aber zweckgebunden und kommen der ganzen Branche zugute. Durch die Allgemeinverbindlicherklärung sind alle Betriebe der Branche beitragspflichtig.
Ich bezahle meiner Sektion einen Berufsbildungsbeitrag. Kann ich diesen in Abzug bringen?	Nein, ausser die Sektion fördert damit gleiche Leistungen wie der BBF-GF. In der Regel sind solche Beiträge aber für die Umsetzung der Ausbildung, was keine Anrechnung ergibt.
Ich erziele nur ein bescheidenes Einkommen. Muss ich trotzdem an den BBF-GF bezahlen?	Ja. Massgebend ist nicht der wirtschaftliche Erfolg, sondern die Tätigkeit in der Gärtner-/Floristenbranche.

5. Beitragspflicht Gärtnerbranche

Ich bezahle schon einen Mitgliederbeitrag an JardinSuisse und jetzt soll ich auch noch einen Beitrag für den BBF-GF bezahlen. Zahle ich denn da nicht doppelt?	Nein. Der Mitgliederbeitrag bei JardinSuisse beinhaltet keine Beiträge an die Berufsbildung der Gärtnerbranche. Seit 2007 finanziert diese Leistungen der Berufsbildungsfonds.
Mein Betrieb ist ein Gartencenter. Muss ich die Selbstdeklaration trotzdem ausfüllen?	Ja. Die Gartencenter gehören zur Gärtnerbranche. Der BBF-GF übernimmt als Leistung auch Kosten von JardinSuisse zur Trägerschaft der Detailhandelsausbildung Polynatura.Garden.
In meiner Gärtnerei arbeite ich nur mit einer Lernenden. Bin ich beitragspflichtig und wie hoch ist mein Beitrag?	Ja, CHF 250.00 pro Jahr Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: - Betriebsbeitrag CHF 200.00 - Personenabhängiger Beitrag CHF 50.00 Für die Lernende (mit Lehrvertrag) wird kein Beitrag erhoben!
Wir sind eine reine Forstbaumschule. Sind wir auch dem BBF-GF unterstellt?	Nein. Reine Forstbaumschulen sind dem Berufsbildungsfonds Wald unterstellt.

6. Beitragspflicht Floristenbranche

Ich bezahle schon einen Mitgliederbeitrag an den SFV und jetzt soll ich auch noch einen Beitrag für den BBF-GF bezahlen. Zahle ich denn da nicht doppelt?	Nein. Der SFV-Mitgliederbeitrag beinhaltet neu keine Beiträge mehr an die Berufsbildung der Floristenbranche. Ab 2009 werden diese Leistungen durch den BBF-GF finanziert.
In meinem Blumengeschäft arbeite ich nur mit einer Lernenden. Bin ich trotzdem beitragspflichtig und wie hoch ist mein Beitrag?	Ja, CHF 250.00 pro Jahr Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: - Betriebsbeitrag CHF 200.00 - Beitrag Betriebsinhaber CHF 50.00 Für die Lernende (mit Lehrvertrag) wird kein Beitrag erhoben!
Ich bin Floristin und betreibe ein Geschäft (GmbH), das nur Dekorationen für Hochzeiten, Events usw. herstellt. Es ist kein Blumengeschäft im herkömmlichen Sinn. Bin ich trotzdem dem BBF-GF unterstellt?	Ja. Sie sind gemäss Fondsreglement 2. Abschnitt „Geltungsbereich“ dem BBF-GF unterstellt. Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: - Betriebsbeitrag CHF 200.00 - Personenabhängiger Beitrag CHF 50.00
Ich habe ein Blumengeschäft, keine Angestellten und erziele nur einen Umsatz von CHF 50'000.00. Bin ich trotzdem beitragspflichtig?	Ja. Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: - Betriebsbeitrag CHF 200.00 - Beitrag Betriebsinhaber CHF 50.00

7. Beitragspflicht Mischbetriebe

Ich habe einen Mischbetrieb. Es ist eine Einzelfirma und angestellt habe ich 4 Gärtner, 2 Floristinnen, 2 saisonale Aushilfen und 3 Lernende. Muss ich nun neu zwei Grundbeiträge bezahlen und was kostet mich das insgesamt?	Sie bezahlen nur einen Grundbeitrag, da die Gärtner und die Floristen im gleichen Berufsbildungsfonds sind. 1 Betriebsbeitrag CHF 200.00 1 Betriebsinhaber CHF 50.00 6 Mitarbeiter/Innen (à CHF 50.00) CHF 300.00 2 saisonale Aushilfen (wenn nicht BVG-pflichtig) CHF 0.00 3 Lernende CHF 0.00 Total CHF 550.00
Was ist, wenn ich als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds eine Rechnung erhalte? Bezahle ich dann den Betriebsbeitrag nur anteilmässig?	Betriebe, die nachgewiesenermassen einen Beitrag an einen anderen Berufsbildungsfonds leisten, können insoweit teilweise befreit werden, als sie eine Doppelbelastung nachweisen können. Sie bezahlen in beide Berufsbildungsfonds den Grundbeitrag und deklarieren jeweils die in der entsprechenden Branche tätigen Mitarbeiter/innen
In meinem Gartenbaubetrieb habe ich im Büro zwei kaufmännische Angestellte, welche Liegenschaften verwalten und auch meine Buchführung für den Gartenbaubetrieb machen. Muss ich diese zwei Mitarbeiterinnen auch deklarieren.	Nein. Ihr Betrieb gilt als Mischbetrieb von Gartenbau und Liegenschaftsverwaltung. In diesem Fall sind die kaufmännischen Angestellten nicht zu zählen.
Wir sind im Gartenbau und in der Hauswartung tätig. Wie gehe ich bei der Deklaration vor?	Sie gelten als Mischbetrieb und deklarieren nur den Betriebsteil, welcher im Gartenbau tätig ist.
Ich habe eine Baumschule, die auch eine Abteilung Forstbauschule hat. Wie gehe ich bei der Deklaration vor?	Sie deklarieren beim BBF-GF nur die Mitarbeiter, welche in der „gärtnerischen“ Baumschule tätig sind. Die Mitarbeiter welche in der Forstbauschulabteilung tätig sind müssen Sie beim BBF Wald deklarieren. Sollten die Abgrenzungen nicht klar vorhanden sein, melden Sie sich bei der BBF-GF Geschäftsstelle.

Besteht für ein Mischbetrieb nicht die Möglichkeit, dass dieser durch eine Lücke schlüpfen kann?	Nein, grundsätzlich ist das nicht möglich. Die Fondskommissionen der verschiedenen Berufsbildungsfonds stehen in gegenseitigem Kontakt. Betriebe welche sich durch die Zugehörigkeit zu einer anderen Branche teilweise oder ganz befreien möchten, werden beim Berufsbildungsfonds der andern Branche gemeldet.
Kann ich alle meine Mitarbeiter beim BBF-GF deklarieren, auch wenn ein Teil in einer anderen Branche tätig ist (Mischbetrieb)? Es wäre einfacher und günstiger für mich.	Nein, grundsätzlich ist das nicht möglich. Melden Sie sich schriftlich bei der Geschäftsstelle des BBF-GF. Wenn eine Möglichkeit besteht, werden wir in Absprache mit dem betroffenen Berufsbildungsfonds eine einvernehmliche Lösung finden.

8. Weitere Informationen

Wohin kann man sich mit weiteren Fragen zum BBF-GF wenden?	Berufsbildungsfonds Gärtner & Floristen Postfach 8952 Schlieren info@bbf-gf.ch www.bbf-gf.ch
--	---